

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 27

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Juli 1941, Nummer 11

Autor: Rauch, S. / Klaus, Emil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. JULI 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Ordentliche Delegiertenversammlung — Das Obergericht des Kantons Zürich als Disziplinargerichtshof — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ordentliche Delegierten- versammlung

Samstag, den 17. Mai 1941, 15 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Der Präsident eröffnet die Versammlung mit einem freundlichen Willkommensgruss an die Delegierten.

1. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1940, erschienen in Nr. 11, 1940, des Pädag. Beobachters, wird abgenommen, unter bester Verdankung an den Aktuar J. Binder.

2. Der *Namensaufruf* ergibt die Anwesenheit von 70 Delegierten. 7 sind entschuldigt, 7 unentschuldigt abwesend.

3. *Mitteilungen*. Am 16. Oktober 1940 starb Jakob Böschenstein, Sekundarlehrer, Zürich, Rechnungsrevisor des ZKLV. Der Vorsitzende verzichtet auf einen Nachruf und verweist auf die Worte des Gedekens, die er diesem trefflichen Kollegen im Pädag. Beobachter vom 17. Januar gewidmet hat. Die Versammlung ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Der Präsident ersucht die Delegierten, die Kollegen aufmerksam zu machen auf den Vertrag, den der Kantonalvorstand mit den Unfallversicherungsgesellschaften Winterthur und Zürich abgeschlossen hat. Es ist für die Lehrer vorteilhaft, sich gegen Unfall zu versichern; schon bestehende Verträge werden mit einbezogen.

Nachdem der Kantonsrat für die kantonalen Angestellten die Aufhebung des Lohnabbaues beschlossen hat, treten auch die Lehrer, mit Ausnahme derer von Zürich und Winterthur, welche Städte der Lehrerschaft der Volksschule eine Gesamtbesoldung ausrichten, in den Genuss dieser Aufbesserung. Ende Mai soll ihnen zum erstenmal der volle Lohn ausbezahlt werden. Die auf 1. Januar rückwirkenden Nachzahlungen erfolgen später¹⁾.

4. Der *Jahresbericht* pro 1940, erschienen in den Nummern 4—7, 9 und 10, 1941, des Pädag. Beobachters, wird von der Versammlung diskussionslos genehmigt.

5. *Jahresrechnung* pro 1940. Zu der im Pädag. Beobachter Nr. 9, 1941, publizierten Jahresrechnung gibt der Zentralquästor A. Zollinger einige Erläuterungen. Eine Mindereinnahme, die in ihrem Ausmass nicht vorauszusehen war, ergab sich infolge der Herabsetzung der Jahresbeiträge für militärdienstpflichtige Mitglieder. Dieses Entgegenkommen fand Anerkennung bei den betroffenen Kollegen. Der Quästor ersucht die Delegiertenversammlung, für richtiges Ausfüllen der für die Meldung zu gebrauchenden Kar-

ten besorgt zu sein. — Zum Posten «Fonds Pädagogische Woche» berichtet der Quästor, dass das Organisationskomitee dem Kantonalvorstand den Einnahmenüberschuss im Betrage von Fr. 1929.— zur Verwaltung übergab mit der Bestimmung, ihn bei einer künftigen Veranstaltung ähnlicher Art zu verwenden. — Die Darlehenskasse weist gegenwärtig ihren tiefsten Stand auf. Ende 1940 waren Fr. 180.— ausgeliehen, heute nur noch Fr. 80.—.

Die Rechnung wurde geprüft von R. Weilenmann, W. Angst (für den verstorbenen J. Böschenstein) und E. Strebel (für den erkrankten H. Kunz). Auf Antrag dieser drei Revisoren wird die Rechnung unter bester Verdankung an den Quästor abgenommen.

6. *Anna-Kuhn-Fonds*. Der Kantonalvorstand kommt oft in den Fall, Kollegen, die durch Krankheit oder andere Umstände in bedrängte Lage geraten sind, zu helfen. Als dem Verein aus dem Nachlass der am 10. April 1940 verstorbenen a. Lehrerin Anna Kuhn ein Legat im Betrage von Fr. 1000.— ohne jede Zweckbestimmung zukam, beschloss der Vorstand, der Delegiertenversammlung zu beantragen, die Summe als Fonds auszuscheiden und die Erträge, eventuell auch einen Teil des Kapitals, zu Unterstützungszwecken zu verwenden. Die Delegiertenversammlung stimmt folgendem Antrag des Kantonalvorstandes zu:

Der Betrag von Fr. 1000.—, welchen die am 10. April 1940 verstorbene a. Primarlehrerin Anna Kuhn dem ZKLV durch letztwillige Verfügung zukommen liess, wird als «Anna-Kuhn-Fonds» in der Rechnung des ZKLV ausgeschieden. Die Erträge aus dem Anna-Kuhn-Fonds werden zu Unterstützungen verwendet, wenn der ordentliche Budgetposten hierfür nicht ausreicht. Zur Aeufnung des Fonds werden ihm zugewiesen: allfällige eigene Zinsüberschüsse, die aus dem Vertrag mit den Unfallversicherungsgesellschaften «Winterthur» und «Zürich» dem ZKLV zugehenden Kommissionen, sowie allfällige Zuwendungen, deren Zweck mit demjenigen des Anna-Kuhn-Fonds übereinstimmt.

Ausnahmsweise kann, bei einstimmigem Beschluss des Kantonalvorstandes, auch das Kapital zu Unterstützungen herangezogen werden. Vom ursprünglichen Fondsbetrag von Fr. 1000.— dürfen maximal 50% verwendet werden; von den obgenannten Kommissionen und allfälligen Zuwendungen, sofern bei den letzteren durch den Schenkgeber nicht etwas anderes bestimmt wird, 25%.

7. *Kantonale Altersversicherung*. Da vorauszusetzen ist, dass die Gesetzesvorlage allen Anwesenden bekannt sei, kann auf ein Referat verzichtet werden. Der Kantonalvorstand tritt mit voller Ueberzeugung für die Vorlage ein. Schon hat er dem Aktionskomitee

¹⁾ Sie werden mit der Junibesoldung ausbezahlt werden. Red.

einen Beitrag von Fr. 500.— an die Propagandakosten zugesprochen. Er schlägt den Delegierten vor, ihn auf Fr. 2000.— zu erhöhen und eine Resolution zu fassen, die die Zustimmung der Lehrerschaft zum Gesetz über die Altersversicherung zum Ausdruck bringt.

An der Aussprache beteiligen sich die Kollegen H. Brunner, Winterthur, W. Spiess, Stäfa, und A. Sulzer, Winterthur. Sie treten mit warmen Worten für die Vorlage ein, und Brunner wünscht, der vorgelegten Resolution noch einen Zusatz beizufügen, der vom Kantonalvorstand entgegengenommen wird. — A. Sulzer gibt dem Bedauern darüber Ausdruck, dass sich immer mehr Stimmen gegen die Vorlage erheben, dass speziell Intellektuelle aus dem Lager der Freiwirtschaftler und der Unabhängigen diesen guten Entwurf aus technischen Gründen bekämpfen. — Im Anschluss an dieses Votum teilt der Präsident mit, dass Werner Schmid für den Pädag. Beobachter einen Artikel eingesandt habe, in dem er die Ablehnung der Vorlage vom Standpunkt des Freiwirtschaftlers aus begründete. Da der Artikel nicht im Pädag. Beobachter erschien, wurde W. Schmid zur heutigen Versammlung eingeladen. Da dieser am Erscheinen verhindert war, schickte er seinen zurückgewiesenen Artikel ein, damit man ihn verlese. Die Versammlung ist jedoch der Meinung, dass man nur mündliche Diskussionsvoten zulassen wolle und lehnt das Verlesen ab. — Hierauf stimmt die Versammlung einhellig folgender Resolution zu:

«In der festen Ueberzeugung, dass es Pflicht der Gemeinschaft ist, den alten Leuten zu helfen, tritt die Delegiertenversammlung des Zürcher. Kantonalen Lehrervereins warm ein für die Abstimmungsvorlage vom 25. Mai, die den Anfang für ein grosses Sozialwerk bedeutet. Sie ersucht die Lehrerschaft, sich kräftig für deren Annahme einzusetzen, und bittet die Stimmberechtigten, ein Ja in die Urne zu legen.»

Auch der Antrag betr. Beitrag an das Aktionskomitee erhält Zustimmung. Der Quästor schlägt vor, Fr. 1500.— dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Ausgaben zu entnehmen und die übrigen Fr. 500.— unter dem Titel «Schul- und Standesfragen» der ordentlichen Korrentrechnung zu buchen. — Die Versammlung pflichtet auch diesem Vorschlag bei.

8. *Voranschlag für das Jahr 1941.* Der Quästor dankt den Sektionsquästoren und Vertrauensleuten für ihre während des Jahres geleistete Arbeit, die sich durch die Abzüge für Dienstpflichtige bedeutend kompliziert hat. Im Namen des Kantonalvorstandes beantragt er, den Jahresbeitrag auf Fr. 7.— anzusetzen und schlägt vor, für das laufende Jahr die gleiche Herabsetzung des Beitrages vorzunehmen und zwar bei allen Dienstpflichtigen, die vom 1. September 1939 bis 1. Juni 1941 mehr als 180 Dienstage hatten. — Die Versammlung stimmt beiden Vorschlägen zu und genehmigt den Voranschlag pro 1941 (Pädag. Beobachter Nr. 8), mit der durch den Beschluss betr. Beitrag an die Abstimmungskosten für die Altersversicherung bedingten Abänderung (Posten 3: Fr. 500.— mehr).

9. *Wahl eines Rechnungsrevisors.* Die Sektion Zürich, die bisher zwei Revisoren stellte, verzichtet auf eine Nomination. An Stelle des verstorbenen J. Böschenstein wird gewählt der Sektionsquästor von Uster: E. Jucker, Primarlehrer, Uster.

10. *Wahl eines Delegierten in den SLV.* Um der Sektion Bülach wieder einen Vertreter zu geben, wird an Stelle des zurückgetretenen J. Schlatter, Wallisellen, H. Simmler, Kloten, gewählt.

11. *Wahl von drei Delegierten in den Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten.* Es sind zu ersetzen: W. Kunz, Rüti; H. Simmler, Kloten, und H. Treichler, Zürich. Gewählt werden: G. Wolff, Wald; J. Haab, Zürich, und W. Zollinger, Weiach. Da letzterer bisher im selben Verband Ersatzdelegierter war, muss er als solcher ersetzt werden. Für ihn wird W. Wirt, Bülach, gewählt.

12. *Allfälliges.* Da niemand etwas vorzubringen wünscht, kann die Versammlung um 16.10 Uhr geschlossen werden. Die Aktuarin: S. Rauch.

Das Obergericht des Kantons Zürich als Disziplinargerichtshof¹⁾

Von Dr. Emil Klaus, Oberrichter, Zürich.

I.

Das Obergericht des Kantons Zürich ist in weitem Umfang *Disziplinarbehörde*. Nach dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Weinmonat 1866 (OS 14 S. 275 Rechtsband 653) steht ihm die Befugnis zu, Disziplinarvergehen seiner Mitglieder, sowie der ihm untergeordneten Behörden und der einzelnen Mitglieder derselben durch Ordnungsstrafen zu rügen. Die gleiche Befugnis steht ihm gegenüber den unter ihm stehenden Beamten und Bediensteten, sowie gegenüber den mit dem Obergericht in mündlichem oder schriftlichem Geschäftsverkehr stehenden Privaten zu.

Neben dieser allgemeinen Disziplinalgewalt sind dem Obergericht noch spezielle Disziplinarbefugnisse gegenüber Beamten und Angestellten verliehen. Solche stehen dem Obergericht zu gegenüber den Notaren und gegenüber den Betreibungs- und Konkursbeamten. Die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Notaren ergeben sich aus dem Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907 (OS 28 S. 69; Sa. 473). § 36 dieses Gesetzes schreibt vor: «Pflichtverletzungen der Notare und der Angestellten ... sollen von den Aufsichtsbehörden ... mit Ordnungsstrafen belegt werden.» Aufsichtsbehörde ist ausser den Bezirksgerichten das Obergericht. Die Disziplinarbefugnisse des Obergerichts gegenüber den Betreibungs- und Konkursbeamten beruhen auf dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. Art. 14 dieses Gesetzes erteilt der Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons die Befugnis zu Ordnungsstrafen. Aufsichtsbehörde ist nach dem zürch. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das Obergericht (§ 11 Oberaufsicht). In Art. 14 des Bundesgesetzes sind die Tatbestände, die zu Ordnungsstrafen führen können, in keiner Weise umschrieben. Im Notariatsgesetz sind sie wenigstens mit dem Ausdruck «Pflichtverletzungen» angedeutet.

In den Prozessgesetzen sind dem Obergericht eine Reihe von Disziplinarbefugnissen verliehen. Sie erstrecken sich auf Drittpersonen, die mit den Gerichten in Beziehung treten.

¹⁾ Aus «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung». Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Durch das Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 (OS 36 S. 53) sind dem Obergericht und der bei ihm bestehenden Aufsichtskommission für die Rechtsanwälte weitere Disziplinarbefugnisse gegenüber Drittpersonen erteilt worden. Ihre Anwendung setzt nicht voraus, dass sich der Rechtsanwalt gerade im Verkehr mit dem Gerichte eines Disziplinarfehlers schuldig gemacht habe.

Nach allen diesen Gesetzen handelt es sich um die Ausübung von Disziplinarbefugnissen, welche dem Obergericht selber zustehen. Das Obergericht ist selber *Disziplinarbehörde*.

II.

Zum eigentlichen *Disziplinargerichtshof* aber ist das Obergericht bestellt worden durch ein Gesetz, das am gleichen Tage wie das Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom Volke angenommen worden ist, nämlich durch das *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938* (OS 36 S. 49). § 8 Absatz 3 dieses Gesetzes lautet: «Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.»

Absatz 4: «Gegen die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.»

Durch dieses Gesetz wurde das Obergericht nicht mit Disziplinarbefugnissen ausgestattet. Es wurde nicht zur Disziplinarbehörde für die Primarlehrer, wie es durch das Anwaltsgesetz zur Disziplinarbehörde für die Rechtsanwälte wurde. Als Disziplinarbehörde handelt vielmehr gegenüber den Primarlehrern der Erziehungsrat, also eine Verwaltungsbehörde. Das Obergericht aber wird durch das Gesetz als Rekursinstanz bestellt und insofern über die Verwaltungsbehörde, über den Erziehungsrat gesetzt. Der Disziplinarrekurs geht also von der Verwaltungsbehörde an die gerichtliche Behörde. Das Obergericht ist *Disziplinargerichtshof*, der die Disziplinarverfügung der Verwaltungsbehörde zu beurteilen hat.

Darin, dass der Rekurs an eine von der Verwaltung *unabhängige* Behörde geht, wird eine Garantie zugunsten des Lehrers erblickt. Eine solche liegt aber auch darin, dass die Rekursbehörde eine Behörde ist, die den Vorschriften für die *Gerichte* untersteht, und eine weitere Garantie liegt darin, dass die Rekursbehörde eine *obere* gerichtliche Behörde ist. Durch die Bestellung des Obergerichtes als Rekursbehörde wird der Lehrer der Vorteile teilhaftig, welche die Entscheidung durch eine Behörde bietet, deren Mitglieder in besonderem Masse Unabhängigkeit im allgemeinen, richterliche Eignung und richterliche Erfahrung besitzen.

III.

Der Erziehungsrat vertritt in einem konkreten Fall die Auffassung, es handle sich bei dem Entzug des Wählbarkeitszeugnisses nicht um eine Strafe, und er bezeichnet seinen Beschluss betreffend einen solchen

Entzug als Massnahme. Aber der Erziehungsrat ist, wie aus der Begründung seines Beschlusses hervorgeht, der Ansicht, es handle sich um eine Massnahme im Disziplinarverfahren, um eine Disziplinar-massnahme.

Es kann nicht übersehen werden, dass die Voraussetzung dieser Massnahme strafrechtlicher Natur ist, wenn die Voraussetzung eine Bestrafung des Lehrers mit Freiheitsstrafe wegen einer aus ehrloser Gesinnung begangenen Tat ist. Auch wenn die Disziplinar-massnahme wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen verhängt wird, ist ihre Voraussetzung meistens ein strafrechtlicher Tatbestand. Wird die Massnahme wegen wiederholter und schwerer Verletzung der Berufspflichten verhängt, so besteht ihre Voraussetzung in Tatbeständen, welche ähnlich einem strafrechtlichen Tatbestand festgestellt werden müssen.

Die Auffassung, es handle sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Massnahme, hat wohl ihren Grund darin, dass der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses Eigentümlichkeiten aufweist, die ihn von der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen unterscheiden. Er muss nämlich nicht notwendig verhängt werden, wenn der Tatbestand erfüllt ist, welcher seine Voraussetzung bildet. § 8 des Lehrerbildungsgesetzes sagt: «Der Erziehungsrat ist berechtigt... das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen.» Das spricht aber nicht dagegen, dass es sich um eine Disziplinarstrafe handle. In gleicher Weise erklärt auch das geltende Ordnungsstrafengesetz vom 30. Weinmonat 1866: «Den sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen steht die Befugnis zu, Disziplinarvergehen... durch Ordnungsstrafe zu rügen.»

Die Disziplinarstrafe, zu deren Anwendung die Disziplinarbehörde nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, lässt dem Ermessen der Disziplinarbehörde einen gewissen Spielraum für die Entscheidung der Frage, ob gestraft werden soll. Insofern unterscheidet sie sich von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, die erfolgen muss, sobald der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist. Die Disziplinarstrafen haben etwas Verwaltungsmässiges an sich.

Der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ist aber durchaus eine Strafe, eine Disziplinarstrafe. Es handelt sich um Strafe für wiederholte und schwere Verletzung der Berufspflichten, um Strafe für sittliche Verfehlungen an Minderjährigen, um Strafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat, die schon gerichtlich mit Freiheitsstrafe geahndet werden musste. Mit der wiederholten und schweren Verletzung seiner Dienstpflichten, mit der sittlichen Verfehlung an Minderjährigen, mit einer aus ehrloser Gesinnung begangenen Tat, die eine Freiheitsstrafe nach sich zog, hat sich der Lehrer auch gegen sein Dienstverhältnis vergangen. Daher erfolgt die Disziplinarstrafe. Sie wird dem Lehrer mit Rücksicht auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auferlegt.

IV.

Mit dem Rekurs gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses soll vor allem dem Lehrer ermöglicht werden zu bestreiten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Entzuges überhaupt vorliegen. Er soll bestreiten können, dass er wiederholt und schwer seine Berufspflichten verletzt habe. Er soll auch be-

streiten können, dass er eine sittliche Verfehlung an Minderjährigen begangen habe. Es ist denkbar, dass eine solche Verfehlung nicht zur Bestrafung gelangte, weil sie nur auf Antrag der berechtigten Person strafbar ist und der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Auch die Verfehlung im Ausland, wo die Handlung nicht strafbar ist, kann den Anlass zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses gebildet haben. In solchen Fällen kann streitig werden, ob eine sittliche Verfehlung an Minderjährigen überhaupt vorliege oder nachgewiesen sei. Mit dem Rekurs soll der Lehrer auch die Möglichkeit haben zu bestreiten, dass die Tat, für welche er eine Freiheitsstrafe erhielt, aus ehrloser Gesinnung begangen wurde. — Seine Einwendungen gegen die Berechtigung des Erziehungsrates zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses soll also der Lehrer der gerichtlichen Ueberprüfung unterstellen können.

Da aber der Erziehungsrat nur berechtigt ist, dem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, da er nicht dazu verpflichtet ist, so entsteht die Frage, ob der Lehrer mit dem Rekurs die Entziehung auch deshalb anfechten kann, weil der Erziehungsrat, trotzdem die Voraussetzungen des Entzuges vorliegen, diesen nicht hätte vornehmen sollen. Wenn die Voraussetzungen des Entzuges vorliegen, so ist der Entzug in das Ermessen des Erziehungsrates gestellt. Er kann so oder anders vorgehen, entziehen oder nicht entziehen, je nachdem ihm der Fall zu liegen scheint. Wenn nun der Erziehungsrat den Entzug ausspricht, kann der Lehrer rekurrieren und den Entzug anfechten, weil der Erziehungsrat von seiner nicht bestrittenen Berechtigung nicht hätte Gebrauch machen sollen, weil der Entzug den Verhältnissen nicht angemessen sei? Kann das Obergericht im Rekursfall auch diese Frage prüfen und anders entscheiden als der Erziehungsrat? Kann also das Obergericht, welches die Rechtsfrage, die Berechtigung zum Entzug, zu prüfen hat, auch die Ermessensfrage, ob von der Berechtigung Gebrauch zu machen sei, prüfen? Kann das Obergericht das Ermessen der Verwaltungsbehörde überprüfen und *sein* Ermessen an die Stelle desjenigen der Verwaltungsbehörde setzen?

Das Gesetz gibt darüber nicht ausdrücklich Auskunft. Da es aber den Rekurs gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ohne Einschränkung zulässt, wird die Frage dahin zu entscheiden sein, dass das Obergericht nicht nur die Berechtigung des Erziehungsrates zum Entzug, sondern auch die Frage, ob von der Berechtigung Gebrauch zu machen war, zu prüfen und zu entscheiden hat.

Bei der Entscheidung über die Ermessensfrage spielen nicht nur Gesichtspunkte eine Rolle, die im Verbrechenstrafrecht in Betracht kommen. Nicht nur Vergeltung, Sühne und Besserung des Täters sind massgebend. Zweck der Disziplinarstrafe ist die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in der Verwaltung. Massgebend für die Verhängung der Disziplinarstrafe sind daher namentlich die Interessen der Verwaltung,

der Schule, der Kinder. Es kommt darauf an, ob die weitere Wählbarkeit des Lehrers und damit sein Verbleiben im Schuldienst mit den Interessen der Schule, der Kinder vereinbar sei, ob der Lehrer das zu erspriesslicher Tätigkeit nötige Ansehen bei den Kindern und bei den Erwachsenen, insbesondere bei den Gemeindegewohnern und den Berufskollegen, noch besitze.

Welche Haltung das Obergericht bei der Entscheidung über den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses, soweit sie Ermessensfrage ist, einnehmen wird, lässt sich nicht voraussehen. Es ist möglich, dass sich das Obergericht gegenüber dem Entscheid des Erziehungsrates, wenn diese Behörde zum Entzug berechtigt war, Zurückhaltung auferlegt und nicht ohne Not den Entscheid abändert und den Entzug aufhebt. Es ist aber auch möglich, dass das Obergericht in jedem Fall *sein* Ermessen zur Geltung bringen will und den Entzug nur dann bestehen lässt, wenn er ihm selber am Platze zu sein scheint.

(Schluss folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 13. März und 3. Mai 1941.

1. Der Vorstand war vertreten an einer Versammlung der Lehrer an der 7./8. Kl. und einer vom ZKLV einberufenen Versammlung, an denen die von der erziehungsrätlichen Kommission aufgestellten Richtlinien für die *Reorganisation der Oberstufe* einstimmig genehmigt wurden. Sie entsprechen in der Hauptsache den von der Konferenz vor 5 Jahren veröffentlichten Vorschlägen.

2. Für die Begutachtung des *Grammatikentwurfes Züllig* wird eine Kommission bestellt, die einer nächsten Konferenz Anträge stellen soll.

3. Die Kommission für die Neugestaltung des *Geographiebuches* legt den Bezirkskonferenzen auf Beginn des Schuljahres ein Frageschema zur Beratung vor.

4. Der Vorstand schlägt dem Erziehungsrat auf dessen Wunsch 2 Kollegen vor für die Ausarbeitung des *Rechenlehrmittels* der 3. Klasse.

5. Der Vorstand begrüsst es, wenn sich Gelegenheit bietet, über das *Geschichtsprogramm* in der aus den Verhandlungen des Erziehungsrates und seiner Kommission hervorgegangenen Fassung nochmals zu beraten.

6. Vom Italienischbuch *«Parliamo»* wird ein unveränderter Neudruck erstellt; die Besprechung über die Umarbeitung lässt sich unter diesen Umständen bis Ende des Schuljahres hinauschieben.

7. An einer Tagung vom 28. Juni wird Werner Spiess über das Programm zum *Chemielehrmittel* referieren.

8. Der Vorstand wird die Anregung zu einem Buch über *Schule und Lehrer* dem Pestalozzianum und der Redaktion der SLZ unterbreiten. -ss.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.